

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 08/2013 DER STADT FLÖHA

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FLÖHA FÜR DAS GEBIET „WALD- STRASSE/ FRITZ- HECKERT- STRASSE“ GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGESETZ- BUCH (BAUGB)

Die vom Stadtrat von Flöha in der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2012 planfestgestellte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Flöha für das Gebiet „Waldstraße/ Fritz- Heckert- Straße“ wurde mit Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, vom 29. Mai 2013, Az: 22.2-5111-088/2013, Registriernummer: 01-Flöha-04/2013 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in der zuletzt geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Flöha für den Bereich „Waldstraße/ Fritz- Heckert- Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung, dass heißt am 17. Juli 2013 wirksam. Maßgeblich ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 5.000 in der Fassung vom Mai 2012.

Jedermann kann diesen Plan, seine Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2012 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 25./ 28. Februar 2013 in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.04 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Flöha geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), in der zuletzt geltenden Fassung, gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Flöha unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 28. Juni 2013

Schlosser
Oberbürgermeister